

## STELLUNGNAHME ZUM ENTWURF DES EU-PATIENTENMOBILITÄTSGESTZES

Im Interesse der von uns vertretenen Patienten begrüßt der Dachverband diesen Gesetzesentwurf zur Umsetzung der *Richtlinie 2011/24/EU über die Ausübung der Patientenrechte in der grenzüberschreitenden Gesundheitsversorgung*.

Abs. 15 der Präambel der Richtlinie stellt fest, dass der Zugang zu Organen und deren Zuteilung zum Zweck der **Organtransplantation nicht in den Geltungsbereich dieser Direktive** fällt. **Im Sinne der Transparenz ersuchen wir daher, diese Tatsache auch in der Information der Kontaktstelle ausdrücklich auszuweisen. Seltsamer Weise wird die Organtransplantation selbst in diesem Zusammenhang nicht erwähnt** – ist doch auch diese im OTGB eigens geregelt. Wesentliche Anliegen unseres Dachverbandes sind vom Gesetzesentwurf nicht betroffen, weshalb unsere Stellungnahme kurz ausfällt.

Wir vertreten allerdings auch Personengruppen, die bei einem Auslandsaufenthalt auf eine **Dialyse - Behandlung bzw. auf medizinischen Sauerstoff zur Erhaltung ihres Lebens unbedingt angewiesen** sind.

Es sollte daher für diese Patienten im Gesetz festgehalten werden, dass solche Behandlungen/Versorgungen **nicht durch unangemessene bürokratische Maßnahmen** (z.B. bei Vorabentscheidungen) **oder gar Diskriminierungen erschwert werden dürfen**. In dem Zusammenhang ist auch auf das Verbot der Diskriminierung und der ungerechtfertigten Behinderung der Freizügigkeit im Art. 8 Abs. 1 der Richtlinie zu verweisen.

Positiv beurteilen wir als Patientenorganisation, dass die Gesundheit Österreich GmbH, als bewährte und kompetente Einrichtung im österreichischen Gesundheitswesen als nationale Kontaktstelle für die grenzüberschreitende Gesundheitsvorsorge eingerichtet werden soll.

Wenn sich - nach den Intentionen der Gesetzesvorlage - deren Aufgaben auf die Erteilung von Auskünften genereller Art beschränken soll, so kann dies ernstlich wohl nur für die Anfangsphase gedacht sein.

Die **umzusetzende Richtlinie sieht nämlich in Art. 4 Abs. 2 lit. a und in Art. 6 Abs. 3 jedenfalls wichtige weitergehende Informationen durch Kontaktstellen** vor. Im Interesse der Patienten muss dies auch für Österreich gefordert werden, zumal leider einerseits unsere unterschiedlichen **Länderregelungen für komplexe Fragestellungen** sorgen, aber andererseits die Delegation von Informationsaufträgen bzw. die Errichtung mehrerer Kontaktstellen seitens der Richtlinie angeboten wird. **Wir hoffen** im Interesse aller Patienten darauf, **dass genügend Ressourcen für die Umsetzung der Richtlinie bereitgestellt werden und bemängeln, dass** hinsichtlich Umfang und Qualität für die Umsetzung der Richtlinie **kein Controlling-Organ vorgesehen ist**.

Unabhängig davon, woher Informationen zusammengetragen werden, ist die **Koordination** und die vernetzte Zugänglichkeit zu allen Informationen **über eine einzige Adresse erforderlich**.

Zur Frage der leichten Zugänglichkeit der Informationen (Art.6 Abs. 5 der Richtlinie) gehört auch die **Berücksichtigung von Fremdsprachen**, um Diskriminierung gerade in Österreich auszuschließen.

Der Dachverband schließt sich den Forderungen des 7. Patientenrechtstages (16. Mai 2013 in Brüssel), festgehalten im *Manifest für die Umsetzung der Rechte der freien Wahl und der Information*, analog zur *Europäischen Patientenrechtscharta 2002*, an:

**Patienten- und Verbraucherorganisationen müssen in allen Mitgliedstaaten in den Umsetzungsprozess eingebunden werden.** Das betrifft auch die Abstimmung von Inhalt, Darstellung und Aufbereitung der Informationen auf den Web-Seiten, um **Informationen für Bürger leicht zugänglich und leicht verständlich zu machen.**

Die Effektivität der Informationsangebote durch die nationalen Kontaktstellen sollten regelmäßig gemeinsam mit Patienten-/ Verbrauchervertretern bewertet werden.

Alle in der Richtlinie angeführten Informationen sollen direkt über die nationale Kontaktstelle erhältlich sein, inklusive **Informationen über Behandlungsoptionen sowie über Verfügbarkeit, Qualität, Sicherheit und Kosten für Gesundheitsdienstleistungen der jeweiligen Anbieter des Landes, in dem die Behandlung stattfindet.** Nur nach im vollen Umfang entsprechenden Informationen kann der Patient sein Recht auf freie Entscheidung über mögliche Formen von Untersuchungen, Therapieansätzen und Behandlungsformen und Behandlungen wahrnehmen. Die **Information über Behandlungsergebnisse** (die wohl oft mit der Häufigkeit insbesondere von von z.B. chirurgischen Eingriffen korrelieren) finden wir **im Entwurf auch nicht berücksichtigt**, ebenso ist nicht ersichtlich, wie das **Recht auf einen Arzt des Vertrauens** künftig umgesetzt werden soll. Über Wartezeiten und über den Umgang mit Patienten, die nicht in der Richtlinie aufgeführt sind, sollten ebenfalls über die nationalen Kontaktstellen erhältlich sein.

Neben Internetseiten sollten die nationalen Kontaktstellen auch **personalisierte Informationen per Telefon oder Email-Service** anbieten.

Die Informationen der nationalen Kontaktstellen sollten in verschiedenen Sprachen, darunter auch Englisch verfügbar sein. Der Dachverband tritt dafür ein, dass die **Informationen in allen Amtssprachen der EU** erteilt werden müssen, allenfalls unter Beiziehung eines rasch verfügbaren Dolmetschers. Die Web-Seiten sollten die Informationen so weit möglich grafisch aufarbeiten, damit keine besonderen Sprachkenntnisse erforderlich sind.

Jeder Mitgliedstaat soll dafür sorgen, dass **die Information der Bürger über ihre Rechte im Zusammenhang mit der Richtlinie und über die Existenz der nationalen Kontaktstelle(n) bis zur Umsetzung der Richtlinie (25. Oktober 2013) stattfindet.** In diese Kampagnen sollen Patienten-/ Verbraucherorganisationen eingebunden werden..

Für den Vorstand des Dachverband Organtransplantierte Österreich:

Elisabeth Netter, e.h.      Mag. Julius Lukas, e.h.  
Vorsitzende                      Beirat für Rechtsfragen

Wien, 17.07.2013